

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

74. Jahrgang

22. Februar 2017

Nr. 12 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
50/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“	2 - 3
51/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides	4
52/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Hakenberg	5

50/2017

Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

## Öffentliche Bekanntmachung

### 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

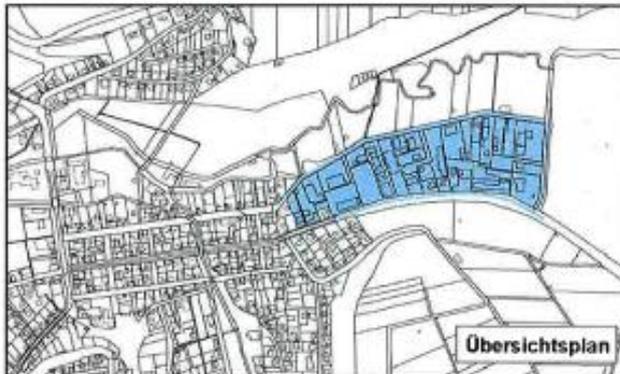
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der als Anlage 2 dargestellte Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ wird einschl. Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.“*

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) gekennzeichnet:



Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ einschl. Begründung, kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 08.02.2017

  
Christoph Rüther  
Bürgermeister

51/2017

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Nicola Prisco  
geb. am 30.08.72 in Arnsberg  
zuletzt wohnhaft: 33100 Paderborn, Bussardweg 4  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - ,  
An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Frei-  
tag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)  
der Bescheid des Kreises Paderborn vom 30.01.2015 (Az: 36 21 50 - 10600) in seiner Fahrerlaub-  
nisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Seifert

52/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42234-16-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit  
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstücke 7, 8, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 135,48 m und einem Rotordurchmesser von 115 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann